

Sie diesem Antrage bei? — Wird mit großer Stimmenmehrheit abgeworfen.

Präsident Cuno: Nehmen Sie §. 77, wie uns der Ausschuss angerathen hat, in der von der Staatsregierung vorgelegten Fassung an? — Einstimmig Ja.

Berichterstatter Abg. Herald:

§. 78.

Stärke des Grubenbetriebes.

Der Umfang der Kräfte, mit welchen die Grubeneigenthümer den Bergbau nach den vorstehenden Vorschriften (§. 76, 77) zu betreiben haben, muß in einem angemessenen Verhältnisse zu der Größe des betreffenden Grubenfeldes stehen.

Ein Grubenfeld, welches nicht mehr als eine Maaßeinheit (§. 52 Abschn. III.) umfaßt, ist wenigstens mit zwei Mann, von welchen jeder täglich, mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage, mindestens eine achtstündige Schicht zu verfahren hat, zu belegen. Von der zweiten Maaßeinheit an hat die Belegung von fünf zu fünf Maaßeinheiten um je einen Mann zu steigen, so daß in einem Grubenfelde von zwei bis mit sechs Maaßeinheiten drei Mann, in einem von sieben bis mit elf Maaßeinheiten vier Mann u. s. w. angelegt sein müssen.

Der Belegung des eignen Grubenfeldes wird es gleich geachtet, wenn der Eigenthümer desselben die vorschriftmäßige Anzahl Mannschaft bei fremden Unternehmungen, welche den Angriff oder den Betrieb seiner Grube befördern, beschäftigt, oder zu solchen Unternehmungen Beiträge leistet, wobei letztern Falls 100 Thaler jährlicher Kostenbeitrag für einen Mann Belegung gerechnet werden.

Eine geringere Belegung des Grubenfeldes ist zu gestatten:

a) während der ersten sechs Jahre nach erfolgter Verleihung eines Grubenfeldes, dafern dasselbe in dieser Zeit mit der vollen Belegung nicht zweckmäßig in Angriff genommen werden kann,

b) wenn die nach §. 76 für den Fabrikbergbau zu nehmenden Rücksichten dies erfordern.

Im Berichte heißt es:

Zu

§. 78

ist in Frage gekommen: ob die bei Tagebauen mit angelegten Tagelöhner als ein Theil der vorgeschriebenen Mannschaft mitgezählt werden könnten? Der Herr Regierungskommissar hat diese Frage, mit Beziehung darauf, daß in §. 47 der Ausführungsverordnung Tagbaue ausdrücklich als gesetzliche Pensa mit bezeichnet sind, bejaht. Daher wird aber auch in der ersten Zeile des §. 47 der Ausführungsverordnung statt „Bergarbeiter“ nur „Arbeiter“ zu setzen sein.

Ferner hat der Ausschuss erinnert, daß durch das Erfordern eines Minimum von zwei Mann Belegung derjenige Grubenbau, welcher bisher von einem einzigen Eigenlöhner — mitunter nicht ohne Erfolg — ausgeführt zu werden pflegte, künftighin ausgeschlossen sein würde, während doch nicht zu verkennen sei, daß dies für einzelne Bergleute, gegen die bisherige Gewohnheit, eine Benachtheiligung involvire.

Darf nun auch der Ausschuss sich nicht verhehlen, daß im öffentlichen Interesse an einem solchen beschränkten Bergbau, der eben nur durch einen einzelnen Mann betrieben wird, nicht viel verloren gehe, daß selbst ein bergpolizeiliches Bedenken gegen das fortwährende Alleinsein eines einzelnen Mannes in seiner Grube gerechtfertigt ist, so findet dennoch der Ausschuss sich veranlaßt, für Fälle der fraglichen Art eine, nach dem Ermessen der Behörde mögliche Nachsicht anzusprechen und zu §. 78 folgenden Schlusssatz in Vorschlag zu bringen:

sie kann gestattet werden:

e) wenn der Alleineigenthümer seine Grube selbst betreibt, so lange das Feld nicht von einem zu kräftigerem Betriebe bereitwilligen Dritten begehrt wird.

Der Herr Regierungskommissar hat zu diesem Zusatz, mit welchem

§. 78 der Kammer zur Ausnahme empfohlen wird, sein Einverständnis erklärt.

Präsident Cuno: Es steht nun §. 78 zur Debatte. Vorerst habe ich mir vom Berichterstatter Auskunft darüber zu erbitten, ob rücksichtlich der angedeuteten Abänderung in §. 47 der Ausführungsverordnung, statt „Bergarbeiter“ nur „Arbeiter“ zu setzen, dies als ein ausdrücklicher Antrag des Ausschusses betrachtet werden soll?

Berichterstatter Abg. Herald: Nein!

Präsident Cuno: Und ebenso rücksichtlich der im zweiten Satz ausgesprochenen Bemerkung und beziehentlich Erinnerung?

Berichterstatter Abg. Herald: Nein!

Präsident Cuno: Dann freilich sind diese Bemerkungen nicht zur Beschlussfassung der Kammer zu stellen und insofern wirkungslos. Wünscht Jemand über §. 78 zu sprechen? — Wollen Sie denselben annehmen? — Geschicht gegen eine Stimme.

Präsident Cuno: Und wollen Sie den S. 567 und folgende formulirten Schlusssatz zu dem eben angenommenen Paragraphen bringen: „e) wenn der Alleineigenthümer seine Grube selbst betreibt, so lange das Feld nicht von einem zu kräftigerem Betrieb bereitwilligen Dritten begehrt wird“? — Wird gegen eine Stimme angenommen.

Berichterstatter Abg. Herald:

§. 79.

Zeitweilige Einstellung des Grubenbetriebes.

Der Betrieb einer Grube darf, wenn ihn nicht natürliche Ereignisse, als Wassernoth, Brüche u. s. w. verhindern, ohne Genehmigung der Bergbehörde nicht ausgesetzt werden.

Diese Genehmigung kann, wenn es das Interesse des Grubeneigenthümers erfordert, bei Gold- und Silbergruben vom Bergamte bis zu einem Jahre, vom Oberbergamte auf ein zweites und vom Finanzministerium auf ein drittes Jahr ertheilt werden.

Beim Fabrikbergbau können diese Fristen verdoppelt werden.